

Unionsrechtlicher Vertrauensschutzgrundsatz im Zusammenhang mit der Rückforderung von COVID-19-Beihilfen

In Österreich wurden COVID-19 Förderungen entsprechend den verordneten Förderrichtlinien je Einzelunternehmen ausbezahlt. Die Europäische Kommission sei nun an die Republik Österreich herangetreten und habe darauf hingewiesen, dass die beihilferechtlichen Höchstbeträge auf Ebene des Unternehmensverbands einzuhalten seien. Ob jenen österreichischen Unternehmensverbänden, die gesamt Förderungen über den beihilferechtlichen Höchstbeträgen erhalten haben, nun Rückzahlungsverpflichtungen drohen oder ob sie sich allenfalls auf den unionsrechtlichen Vertrauensschutzgrundsatz berufen können, ist Gegenstand des vorliegenden Beitrags.

Deskriptoren: EU-Beihilfenrecht, COVID-19-Hilfeleistungen, Förderungsverwaltung, Rückzahlungsverpflichtungen, unionsrechtlicher Vertrauensschutz.

Normen: Art 107 AEUV, Art 108 AEUV.

Von Georg Eisenberger und Julia Holzmann

1. Einleitung

Zur Abwehr der COVID-19-Pandemie wurden flächendeckende Betretungsverbote erlassen. Unternehmen mussten gravierende Grundrechtseingriffe, zahlreiche Betriebsbeschränkungen und sich ständig ändernde, schwer verständliche COVID-19-Verordnungen hinnehmen. Verordnungen, deren Inhalt und Bedeutung den Normunterworfenen primär über FAQs auf den Websites der erlassenden Ministerien erläutert wurde. Zu den verordneten Beschränkungen zählten zB vorgezogene Sperrstunden, Personenbeschränkungen, Zutritt zu Handel und Gastronomie nur mit 2G, Lockdown für Ungeimpfte, Vorgaben, welchen Abstand man zu anderen Menschen einzuhalten hatte und vieles mehr.

Die österreichische Bundesregierung erklärte, die wirtschaftlichen Folgen dieser für notwendig erachteten Einschränkungen mit allen möglichen Mitteln zu mildern, „*koste es, was es wolle*“.¹ Es wurde ein umfassendes Maßnahmen- und Rettungspaket geschnürt, um die

finanziellen Einbußen zu kompensieren. Die kapital- und liquiditätsstützenden Maßnahmen (zB Fixkostenzuschüsse, Verlustersatz usw) wurden durch die eigens dafür gegründete COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH („COFAG“) an österreichische Unternehmen vergeben.²

Dem Staat steht es aber nicht frei, österreichische Unternehmen in beliebigem Ausmaß zu fördern. Grenzen für die staatlichen Interventionen finden sich im EU-Beihilfenrecht, welches staatliche Förderungen und Beihilfen reglementiert, um den Binnenmarkt vor Wettbewerbsverzerrungen zu schützen.

Das medial verkündete „*koste es, was es wolle*“ funktioniert schon deshalb nicht, weil die Europäische Kommission („Kommission“) in ihrem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 („Befristeter Rahmen“)³ beihilfenrechtliche Höchstbeträge festgelegt hat, und zwar iHv 2,3 Mio €⁴ bzw 12 Mio €.⁵ An diese Obergrenzen musste sich die Republik Österreich halten, weshalb bspw die (ordnungsgemäß notifizierten) nationalen Förderrichtlinien vorsehen, dass der Verlustersatz **pro Unternehmen** mit 12 Mio € beschränkt ist. In Umsetzung dieser Förderrichtlinien hat die COFAG mit Stand März 2023 insgesamt fast 15 Mrd EUR an Förderungen ausbezahlt und weitere 4 Mrd EUR an Garantien übernommen.⁶

1 <https://www.diepresse.com/5787203/koste-es-was-es-wolle-regierung-stemmt-sich-gegen-coronakrise> (abgerufen am 26. 5. 2023).

2 Vgl dazu § 6a Abs 2 ABBAG-Gesetz. Die kapital- und liquiditätsstützenden Maßnahmen wurden mit einem Höchstbetrag von 19 Mrd € beschränkt. Gerade diese Maßnahmen eines der Hauptargumente des VfGH für die Verfassungskonformität der Grundrechtseingriffe (VfSlg 20.397/2020).

3 Mitteilung der Kommission, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, (C/2020) 1863, ABl C 2020, 91.

4 Dieser beihilfenrechtliche Höchstbetrag kommt ua auf den Lockdown-Umsatzersatz, den Fixkostenzuschuss 800.000 sowie den Ausfallsbonus zur Anwendung.

5 Dieser beihilfenrechtliche Höchstbetrag kommt auf den Verlustersatz zur Anwendung.

6 Siehe dazu im Detail die Website der COFAG, <https://www.cofag.at/aktuelle-zahlen.html>.